



Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. September 2002¹ über das Gewerbe der Reisenden wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über das Gewerbe der Reisenden
(RGV)

Art. 2 Bst. c und d

In dieser Verordnung bedeuten:

- c. *Schausteller*: natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig und an nicht festen Standorten dem Publikum zu dessen Unterhaltung Anlagen zur Verfügung stellen;
- d. *Zirkusbetreiber*: natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig und an nicht festen Standorten das Publikum in oder auf Anlagen mit Darbietungen unterhalten.

Art. 7 Abs. 1 Bst. e

¹ Die in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes verlangten Dokumente müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- e. Die Einwilligung der oder des zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten muss in schriftlicher Form für den Fall vorliegen, dass die gesuchstellende Person im Rahmen ihrer Reisendengewerbetätigkeit zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung konkret plant, ihr Fahrzeug für die Nacht auf dem betreffenden Grundstück abzustellen. Ist geplant, das Fahrzeug auf einem

¹ SR 943.11

offiziellen Stand- oder Durchgangsplatz abzustellen, so entfällt die Pflicht zur Einreichung einer schriftlichen Einwilligung.

Art. 10 Verweigerung der Bewilligung

¹ Die kantonale Stelle verweigert die Bewilligung, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes nicht erfüllt sind- oder die gesuchstellende Person die öffentliche Ordnung innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Bewilligungsgesuchs erheblich gestört hat (Art. 4 Abs. 3^{bis} des Gesetzes).

² Eine erhebliche Störung liegt insbesondere dann vor, wenn die oder der Reisende im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes unrechtmässig ein privates oder öffentliches Grundstück besetzt und dadurch der Eigentümerin oder dem Eigentümer ein schwerer Schaden entstanden ist/entsteht.

Art. 10a Entzug der Bewilligung

¹ Die kantonale Stelle entzieht der oder dem Reisenden die Bewilligung und fordert die Ausweiskarte zurück, wenn:

- a. die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes nicht mehr gegeben sind;
- b. die oder der Reisende die öffentliche Ordnung nach Artikel 10 Absatz 2 erheblich gestört hat (Art. 4 Abs. 3^{bis} des Gesetzes ~~und Art. 10 Abs. 2~~); oder
- c. keine Gewähr für die ordnungsgemässe Ausübung des Reisendengewerbes mehr geboten ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes).

² Stellt eine kantonale Stelle ausserhalb des Bewilligungskantons einen Verstoss fest, der einen Grund für einen Bewilligungsentzug darstellen könnte, so zieht sie die Ausweiskarte der oder des betroffenen Reisenden ein. Sie übermittelt die Ausweiskarte sowie die Untersuchungsakten der kantonalen Stelle, welche die Bewilligung erteilt hat, zum Entscheid über den Bewilligungsentzug.

³ Die zuständige kantonale Stelle meldet dem SECO Bewilligungsentzüge.

⁴ Nach einem Entzug darf einer oder einem Reisenden während zwei Jahren keine neue Bewilligung ausgestellt werden.

Art. 12 Pflichten der Reisenden

¹ Die Reisenden müssen die auf ihren Namen ausgestellte Ausweiskarte während der Ausübung der Geschäftstätigkeit auf sich tragen. Auf Verlangen müssen sie sie den Konsumentinnen und Konsumenten und den mit der Kontrolle beauftragten Organen vorweisen.

² Sie dürfen die Ausweiskarte im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten nur gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten verwenden.

³ Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Reisendentätigkeit die in diesem Zusammenhang relevanten Vorschriften einzuhalten, insbesondere Elektroinstallations- und Umweltvorschriften.

4°Sie müssen der zuständigen kantonalen Stelle wesentliche Änderungen in den Bewilligungsunterlagen nach Artikel 4 des Gesetzes sofort melden.

Art. 21 Abs. 3 Bst. g

3°Vom Sicherheitsnachweis befreit sind:

- g. aufblasbare Anlagen, es sei denn:
 - 1. deren betretbarer Bereich überschreitet die Höhe von fünf Metern,
 - 2. die Anlage verfügt über einen überdachten Bereich, der mehr als drei Meter oder, falls dessen Absinken konstruktiv verhindert wird, zehn Meter vom Ausgang entfernt ist.

Art. 23 Abs. 4 und 5

4°Stellt sie bei der Prüfung fest, dass eine Anlage die Voraussetzungen für die Sicherheit nicht oder nicht mehr erfüllt, so meldet sie dies dem SECO.

5°Das SECO ist ermächtigt, Weisungen über die Ausstellung des Sicherheitsnachweises zu erlassen.

II

¹ Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Titel

Waren, die Reisende nur eingeschränkt oder gar nicht vertreiben oder anbieten dürfen

Ziff. 1 Titel

1. Folgende Waren dürfen Reisende nicht vertreiben:

Ziff. 2 Titel und Bst. d

2. Folgende Waren dürfen Reisende aufgrund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts nur eingeschränkt oder gar nicht vertreiben:

- d. *Aufgehoben*

² Anhang 3 wird wie folgt geändert:

3. und 4. Kategorie

Art der Anlagen	Minimale Deckungssumme (in Mio. Franken)
3. Kategorie	
Rundfahrtgeschäfte, Schienenbahnen, Spezialgeschäfte	10
4. Kategorie	
Auto-Scooter, Geisterbahnen, Kinder-Karusselle, Laufgeschäfte, Bodenkarusselle, Rutschbahnen, aufblasbare Anlagen, einfache Konstruktionen	5

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr